Übersicht über die Rücklagen 1.000 Euro

(§ 81 Abs. 2 KommHV)

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand zu Ende des Haushaltsjahres	
1. Allgemeine Rücklage	2.121	198	423	1.896	
2. Sonderrücklagen				0	
Kultur	15	0	0	15	
Kinderspielplätze	0	18	0	18	
Gebührenausgleich Abwasser	0	347	0	347	
Abschreibungserlöse zuwendungsfinanziertes Vermögen Abwasser	413	38	0	451	
Gebührenausgleich Wasser	130	1	0	131	
Abwasser WBZ	471	115	0	586	
Wasser WBZ	80	41	0	121	
2.9. Summe 2	3.230	758	423	3.565	

	Nachrichtlich 1)	
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre in €		
	2022	15.138.810
	2023	16.199.104
	2024	15.332.818
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		15.556.910,67
hiervon eins vom Hundert		155.569,11

¹⁾ Berechnung aufgrund der Haushaltsansätze in den drei dem Haushaltsjahr vorangegangen Jahren.

^{*)} Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III 0.2

Übersicht **) über die Schulden 1000 Euro

(§ 81 Abs. 2 KommHV)

Markt Isen

	Stand zu	Kreditaufnahme	Sonst. Zugänge	Tilgung	Sonst. Abgänge	04
Art	Beginn des Haushalts- jahres					Stand am Ende des Haushalts-
1	2	3	4	5	6	jahres
Schulden aus Krediten von/vom						0
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						0
1.2. Land						0
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden						0
1.4. Zweckverbänden und dgl.						0
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich						0
1.6. Kreditmarkt (Bereich 5 bis 8, siehe Nr. 1.1						
AllgZV-KommGrPl)	14.452	6.472	0	2.580		18.344
Summe 1	14.452	6.472	0	2.580	0	18.344
davon entfallen auf Maßnahmen, die über-	1.336	0	0	110		1.226
wiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden						
(Anlage 4 zu § 5 KommHV-AllZVKommGrPl-						
Nr. 3.3.).						
Innere Darlehen aus Sonderrücklagen						0
3. Äußere Kassenkredite				Zahlungen im Haushaltsjahr		0
4. Belastungen aus Rechtgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0	0	0

Die Angaben für wirtschftliche und diesen durch Rechtsverordnungen gem. Art. 95 Abs. 4 GO gleichgestellte nichtwirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind zu Nrn. 1 (ohhne Untergliederung), 3 und 4 jeweils in besonderen Abschnitten darzustellen.

^{*)} Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III. 0.2

^{**)} Die Verschuldung eines Kommunalunternehmens ist in einem besonderen Abschnitt anzugeben (siehe Erl. 4 und 5 zu Art. 98 GO).